



21. Mai 2025

Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025: Ergebnisbericht

Aktenzeichen: BFE-011.0-13/1/4



Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung	3
2.	Ablauf und Adressaten	3
3.	Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden	3
4.	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse	4
4.1.	Revision der Energieeffizienzverordnung	4
4.1.1	Geräte	4
4.1.2	Fahrzeuge	4
4.2.	Revision der Kernenergieverordnung	5
4.3.	Revision der Rohrleitungsverordnung und der Rohrleitungssicherheitsverordnung	5
4.3.1	Wasserstoff	5
4.3.2	Cybersicherheit	6
5.	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	8

1. Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat am 18. September 2024 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet zu Revisionen der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (EnEV; SR 730.02), der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (KEV; SR 732.11), der Rohrleitungsverordnung vom 26. Juni 2019 (RLV; SR 746.11) und der Rohrleitungssicherheitsverordnung vom 4. Juni 2021 (RLSV; SR 746.12), mit der Absicht, diese dem Bundesrat im Mai 2025 zum Beschluss zu unterbreiten.

2. Ablauf und Adressaten

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 20. Dezember 2024. Die Vernehmlassungsunterlagen und Stellungnahmen können unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2024 > UVEK bezogen werden.

Der vorliegende Bericht fasst die Stellungnahme zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben¹.

3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Rahmen der Vernehmlassung sind insgesamt 74 Stellungnahmen eingegangen.

Teilnehmende nach Kategorie	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	26
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	2
Kantonale Konferenzen	1
Ausserparlamentarische Kommissionen	3
Gas- und Erdölwirtschaft	5
Elektrizitätswirtschaft	4
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	4
Verkehrswirtschaft	5
Mieter- und Vermieterorganisationen	1
Konsumentenorganisationen	1
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	4
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz	9
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	2
Weitere Adressaten	5
Stellungnahmen insgesamt	73

¹ Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurden gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) alle Stellungnahmen zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.

4. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

4.1. Revision der Energieeffizienzverordnung

Die Kantone AG, AR, BE, BL, SZ sowie die Groupe E begrüßen sämtliche gemäss Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Verordnungsänderungen.

4.1.1 Geräte

Der HEV begrüsst sämtliche gemäss Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen gerätespezifischen Verordnungsänderungen. Der SWICO begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen der Anhänge 1.12 und 1.23. Der FEA begrüsst die vorgenommenen Angleichungen an die EU.

Die FRC, Pro Natura, SES, S.A.F.E., WWF und Topten äussern grundsätzliche Zustimmung zur Vorlage. Für die Produktkategorien Kühlgeräte, Waschmaschinen und Wäschetrockner, Geschirrspüler, elektronische Displays und Einzelraumheizgeräte werden jedoch strengere Mindestanforderungen gefordert. Die SES, S.A.F.E. und der WWF wünschen zusätzlich Anforderungen an Entfeuchter.

Die Kantone AI, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TI, TG, UR, NW, VS, ZH, ZG, sowie die EnDK fordern eine Anpassung des Anhangs 1.18. Die Anforderungen für das Inverkehrbringen und Abgeben elektrischer Einzelraumheizgeräte seien so zu verschärfen, dass elektrische Widerstandsheizungen nur noch in den gemäss MuKE 2014 vorgesehenen Ausnahmefällen eingesetzt werden können. Der Kanton VD regt an, diese Problematik generell zu lösen, da auch andere Produkte (z.B. Jacuzzi) betroffen sind. Die IG Detailhandel sowie der FEA wünscht sich Lockerung der Anforderungen auf das Niveau der EU.

Die SVP ist mit den Vorschlägen grundsätzlich einverstanden, sehen aber die geplanten Anpassungen für Einzelraumheizgeräte und den Standby- und Aus-Zustand von Geräten kritisch, da potenzielle Preiserhöhungen an die Konsumenten weitergeben werden könnten.

4.1.2 Fahrzeuge

SES, VCS, S.A.F.E., WWF und Pro Natura unterstützen die Anpassungen im Bereich Fahrzeuge. Zusätzlich fordern sie u.a. eine verstärkte Pflicht zur Deklaration der Energieetiketten-Angaben in der Werbung sowie auf den Webseiten, Mindestanforderungen an die Energieeffizienz für Personenwagen sowie realitätsnahe Angaben für Plug-in-Hybride. TopTen, FRC begrüßen die Anpassungen auch und unterstützen die zusätzlichen Forderungen ebenfalls.

Der TCS unterstützt die Streichung des Artikels über die Anrechnung von Biogas, da dieser auf Wunsch der Gasbranche erfolgt und nur wenige Fahrzeuge betrifft. Auch die Einführung der Ein-Klick-Regel, die sich auf kleine Werbeanzeigen beschränkt und so die Balance zwischen Transparenz und Lesbarkeit für Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird, begrüsst der TCS.

SWA und KS/CS Kommunikation Schweiz unterstützen grundsätzlich die Einführung der Ein-Klick-Regel. Die vorgeschlagenen 10 Prozent sind aber zu hoch und sollten auf 5 Prozent reduziert werden. Oder sogar eine generelle Anwendung in allen Werbungen ermöglicht werden.

AutoSchweiz, AGVS und sgv sind im Grundsatz mit den Anpassungen einverstanden. Die Ein-Klick-Regel soll aber bereits angewendet werden dürfen, wenn die minimale Grösse der grafischen Darstellung mehr als 5 Prozent der Werbefläche ausmacht. Der Biogasanteil soll zudem neu in der CO₂-Verordnung geregelt werden. Auto-Schweiz und sgv fordern die Beibehaltung der Angabe des klimarelevanten Anteils und der Ergänzung durch synthetisches Gas. strasseschweiz unterstützt diese STN ebenfalls.

VSG, Gaznat, Swissgas, Ökostrom Schweiz, aeesuisse und energie360° stimmen der Streichung von Artikel 12 EnEV unter der Voraussetzung zu, dass neu der Biogasanteil in der CO₂-Verordnung eigenständig formuliert und dort zusätzlich ein individueller Reduktionswert ermöglicht wird. Zudem soll der erläuternde Bericht korrigiert werden, damit klar wird, dass weiterhin Biogas im Verkehrsbereich eingesetzt wird und die Unternehmen künftig frei über die Höhe des Biogasanteils in der Gasmobilität entscheiden können.

HandelSchweiz fordert die Beibehaltung des 20 Prozent-Biogasanteils und die Ergänzung um synthetisches Gas. Zudem soll die Ein-Klick-Regel angewendet werden dürfen, wenn 5 Prozent der Werbefläche durch die EnEV-Vorgaben beansprucht werden.

VFAS und economiesuisse fordern die Abschaffung der Energieetikette für Personenwagen. Falls dies nicht vollzogen wird, sollen u.a. folgende Anpassungen in der EnEV vorgenommen werden: Geltungsbereich auf Fahrzeuge mit 1'000 km Laufleistung begrenzen, Reduzierung der Vorgaben in der Werbung, auf Inseraten, in Preislisten und Online-Konfiguratoren und Ausnahme von Fahrzeugen ohne CoC von der EnEV-Vorschriften. Zudem soll der Biogasanteil in der CO₂-Verordnung geregelt werden.

4.2. Revision der Kernenergieverordnung

Die Kantone AG, AR, BE, BL, GE, FR, NE, SO, SZ, TI und die SVP sowie die auto-schweiz begrüßen die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Anpassungen in der Kernenergieverordnung. Die KNS bringt in ihrer Vernehmlassung vor, dass unter Berücksichtigung der Belange der nuklearen Sicherheit keine Einwände gegen die geplanten Anpassungen in der Kernenergieverordnung bestehen.

Die NAGRA und die ZWILAG bringen in ihren Vernehmlassungen vor, dass die beabsichtigte umfassende Sicherheitsbewertung für sämtliche Kernanlagen den Empfehlungen der IAEA widerspreche, solche Bewertungen nach einem «graded approach» durchzuführen. Die beabsichtigten Bewertungen seien nicht verhältnismässig. Die NAGRA macht zudem geltend, dass eine Sicherheitsbewertung alle 10 Jahre während der Beobachtungsphase des geologischen Tiefenlagers keinen Sinn mache.

Die NAGRA beantragt entsprechend, dass auf die Regelung des Umfangs (umfassend) und die Periodizität der Sicherheitsbewertungen in der Verordnung zu verzichten sei. Die ZWILAG ersucht darum, gänzlich auf die Teilrevision und den neuen Art. 33a KEV zu verzichten. Eventualiter beantragt die ZWILAG, dass sich die Teilrevision im Sinne des «graded approach» auf Kernanlagen beschränkt, in denen bestrahlte Brennelemente und radioaktive Abfälle aus der Wiederaufbereitung in Kokillen gehandhabt werden.

4.3. Revision der Rohrleitungsverordnung und der Rohrleitungssicherheitsverordnung

4.3.1 Wasserstoff

4.3.1.1 Forderungen zur Vorlage als Ganzes

Die EnDK sowie die Kantone AI, AG, AR, FR, GE, GL, GR, JU, LU, OW, SH, SO, SG, TI, TG, UR, VD und VS begrüßen die Anpassungen grundsätzlich, äussern aber Änderungswünsche. Die Kantone BE, NE, SZ und ZG befürworten die Vorlage vollumfänglich. Die Kantone BL, NW und ZH nehmen die Vorlage zur Kenntnis, ohne sich inhaltlich dazu zu äussern. Die übrigen Kantone haben zur Revision nicht Stellung genommen.

Von den politischen Parteien unterstützt die SVP die Revision vollumfänglich. Die anderen Parteien haben nicht Stellung genommen.

Der SVGW unterstützt die Ziele der Revision grundsätzlich, wünscht aber für die Anwendung der RLSV eine einfachere Lösung. Gaznat, Linde Gas, Swissgas, Transitgas, VSG, Alpiq, Axpo, Groupe E, strassschweiz, H₂-HUB, Hydrospyder, Swisscleantech und Verein der H₂-Produzenten schliessen sich der Stellungnahme des SVGW an.

Pro Natura, WWF, SES, S.A.F.E. und Topten haben zu den vorgeschlagenen Änderungen keine Einwände, wünschen aber Ergänzungen. H₂ Bois schlägt aus anderen Gründen ebenfalls Präzisierungen vor.

Mehrere Privatpersonen haben zur Vorlage ebenfalls Stellung genommen und unterbreiten verschiedene Verbesserungsvorschläge.

4.3.1.2 Forderungen zu einzelnen Bestimmungen

4.3.1.2.1 Abgrenzung der Zuständigkeiten (Art. 3 Abs. 1 RLV)

Die EnDK unterstützt die Neuregelung der Zuständigkeiten, wirft aber die Frage auf, ob es für Wasserstoff wirklich eine gesonderte Einteilung braucht. Die meisten Kantone schliessen sich dieser Stellungnahme an. Der SVGW heisst die entsprechenden Kriterien vollumfänglich gut. Die Privatperson Damian Bruhin beantragt, dass auf Bundesebene geregelt wird, wer die Verantwortung für die Kontrolle der Gasinstallationen in Gebäuden trägt.

4.3.1.2.2 Auf Gemische von Erdgas und Wasserstoff anwendbare Bestimmungen (Art. 2 Abs. 3^{bis} RLSV)

Die EnDK empfiehlt, im erläuternden Bericht zu präzisieren, ab welchem Prozentsatz einer Wasserstoffbeimischung die für Wasserstoffleitungen anwendbaren Bestimmungen gelten. Die meisten Kantone schliessen sich dieser Stellungnahme an.

4.3.1.2.3 Arbeitsaufwand der Kantone

Die EnDK wünscht genauere Angaben darüber, mit welchem zusätzlichen Arbeitsaufwand die Kantone rechnen müssen. Die meisten Kantone unterstützen diesen Antrag.

4.3.1.2.4 Qualität und Zustand des Wasserstoffs (Art. 2 Abs. 3^{bis} RLSV)

Der Kanton FR beantragt, in der Definition sei zu präzisieren, dass der thermodynamische Zustand von Wasserstoff einem «überkritischen Fluid» entspreche und nicht einem gasförmigen Zustand. Der Kanton AR wünscht eine Klarstellung dahingehend, dass Wasserstoff nicht per se klimaneutral sei.

4.3.1.2.5 Sicherheitstechnische Kriterien (Art. 3 Abs. 1 RLV sowie Art. 1 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 RLSV)

Der SVGW lehnt die zusätzliche Anforderung von 200 000 Pa m nach Artikel 1 Absatz 2 RLSV ab. Seiner Ansicht nach sollen für die Entscheidung, ob die gesamte RLSV anwendbar ist oder nicht, dieselben Kriterien gelten wie für die Abgrenzung der Zuständigkeiten von Bund und Kantonen. Gaznat, Linde Gas, Swissgas, Transitgas, VSG, Alpiq, Axpo, Groupe E, strasseschweiz, H2-HUB, Hydrospyder, Swisscleantech und Verein der H2-Produzenten schliessen sich dieser Stellungnahme an. Gaznat ist der Meinung, dass Artikel 12 Absatz 1 RLSV allenfalls überarbeitet werden muss, je nachdem, welche Entwicklungen sich im Bereich Wasserstoff bzw. bei der Sicherheit der Wasserstoffleitungen ergeben. Aus Sicht von Swissgas und H2 Bois sollte bei den Kriterien für die Zuständigkeit aus Sicherheitsgründen auf den Innendurchmesser und nicht auf den Aussendurchmesser abgestellt werden.

4.3.1.2.6 CO₂-Transport (Art. 1 RLV)

Pro Natura, WWF, SES, S.A.F.E. und Topten weisen darauf hin, dass längerfristig auch CO₂ in Rohrleitungen transportiert werden müsse, da zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz vermehrt sogenannte Negativemissionstechnologien zum Einsatz kommen werden. Da CO₂ kein gasförmiger Brenn- oder Treibstoff ist, schlagen diese Organisationen folglich eine Ausweitung von Artikel 1 RLV vor.

4.3.2 Cybersicherheit

4.3.2.1 Forderungen zur Vorlage als Ganzes

Der Kanton BE begrüsst die Anpassungen im Allgemeinen. Die Kantone BL und FR unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen, haben jedoch keine spezifische Bemerkung zur Cybersicherheit. Die Kantone AR, GE, NW, SO, SZ und TG stimmen den Anpassungen zur Cybersicherheit zu.

Die SVP unterstützt die Verordnungsänderungen.

Der SVGW stimmt den Anpassungen bezüglich dem IKT-Minimalstandard zu. Der VSG unterstützt die entsprechenden Anpassungen ebenfalls und schliesst sich an der Stellungnahme des SVGW.

Swissgas und Transitgas begrüssen die Revision und unterstützen die Verbindlich-Erklärung des IKT-Minimalstandards und die Aufsicht über die Vorgaben zur Cybersicherheit durch das BFE. Sie schliessen sich im Übrigen der Stellungnahme des SVGW und des VSG an. Auch H2-HUB und Hydrospider AG schliessen sich der Stellungnahme des SVGW an.

Auch Groupe E, aeesuisse und der HEV unterstützt die Verordnungsänderungen.

Pro Natura, S.A.F.E., SES, topten.ch und WWF nehmen die vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis und haben keine Einwände dagegen.

4.3.2.2 Forderungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 4 der Rohrleitungssicherheitsverordnung

Kantonale Aufsicht

Die EnDK begrüsst ausdrücklich die Regelung der Zuständigkeit für das Thema Cybersicherheit in der RLSV, fordert aber die Anpassung von Art. 4 Abs. 3 RLSV dahingehend, dass das BFE auch zuständig ist für die Aufsicht über die Vorgaben (inkl. Kontrolle) zur Cybersicherheit bzw. über den Schutz der Rohrleitungen vor Cyberbedrohungen bei Rohrleitungsanlagen, die eigentlich unter kantonaler Aufsicht sind (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. a RLV). Die Kantone AG, AI, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SH, TI, UR, VD und VS schliessen sich der Stellungnahme der EnDK an. Der Kanton ZG ist der Meinung, dass die integrale Sicherheit mit der vorgeschlagenen Regelung nicht gewährleistet werden kann und beantragt ebenfalls die Anpassung von Art. 4, damit das BFE für die Aufsicht aller Gasanlagen zuständig ist.

Der Kanton ZH erwähnt die Stellungnahme der EnDK nicht explizit, beantragt aber ebenfalls die BFE-Zuständigkeit für die Cybersicherheit sämtlicher Rohrleitungen.

Technische Aufsicht des ERI

Das ERI beantragt die Streichung der vorgeschlagenen Bestimmung von Art. 4 Abs. 2, wonach die technischen Aspekte der Cybersicherheit durch das BFE überwacht werden und stattdessen den Prozess zur Aufsicht der Cybersicherheit in den Vorgaben zum Betriebsreglement nach Art. 26 RLV zu regeln.

Artikel 39a Absatz 4

Übergangsfrist

Gaznat unterstützt grundsätzlich die Anpassungen und schliesst sich an der Stellungnahme des SVGW, verlangt aber eine Umsetzungsfrist von 6 Monaten ab Inkrafttreten von Artikel 39a Absatz 4 RLSV.

5. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone

Kanton Aargau (AG)
Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR)
Kanton Appenzell Innerrhoden (AI)
Kanton Basel-Landschaft (BL)
Kanton Basel-Stadt (BS)
Kanton Bern (BE)
Kanton Freiburg (FR)
Kanton Genf (GE)
Kanton Glarus (GL)
Kanton Graubünden (GR)
Kanton Jura (JU)
Kanton Luzern (LU)
Kanton Neuenburg (NE)
Kanton Nidwalden (NW)
Kanton Obwalden (OW)
Kanton Schaffhausen (SH)
Kanton Schwyz (SZ)
Kanton Solothurn (SO)
Kanton St. Gallen (SG)
Kanton Tessin (TI)
Kanton Thurgau (TG)
Kanton Uri (UR)
Kanton Waadt (VD)
Kanton Wallis (VS)
Kanton Zug (ZG)
Kanton Zürich (ZH)

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien Schweizerische Volkspartei (SVP)

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft economiesuisse Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)

Kantonale Konferenzen Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK)

Ausserparlamentarische Kommissionen Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit (KNS) Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK)

Gas- und Erdölwirtschaft Gaznat SA Linde Gas Schweiz AG Swissgas AG Transitgas AG Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG)

Elektrizitätswirtschaft

Alpiq Holding AG

Axpo Power AG

Groupe E SA

Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (NAGRA)

Industrie- und Dienstleistungswirtschaft

Fachverband Elektroapparate für Haushalte und Gewerbe Schweiz (FEA)

Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS)

Swico

VSIG Handel Schweiz

Verkehrswirtschaft

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Auto-Schweiz

strassenschweiz, Verband des Strassenverkehrs (FRS)

Touring Club Schweiz (TCS)

Verband des freien Autohandels der Schweiz (VFAS)

Mieter- und Vermieterorganisationen

Hauseigentümerverband Schweiz (HEV)

Konsumentenorganisationen

Fédération Romande des Consommateurs (FRC)

Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen

Pro Natura

Schweizerische Energiestiftung (SES)

Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)

WWF Schweiz

Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz

aeesuisse - Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Energie 360°

H2 Bois SA

H2-HUB Schweiz

Hydrospider AG

S.A.F.E.

Swisscelantech

Topten

Verein der H2 Produzenten

Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen

Ökostrom Schweiz

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)

Weitere Adressaten

Bruhin Damian

Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat (ERI)

KS/CS Kommunikation Schweiz

Schweizer Werbe-Auftraggeberverband (SWA)

Zwischenlager Würenlingen AG (ZWILAG)

Total: 73